

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing**

**Widmung
der Gesamtstrecke der Neumeyerstraße,
einer Teilstrecke der Hintermeierstraße,
einer Teilstrecke der Willstätterstraße und
einer Teilstrecke der Theodor-Kitt-Straße**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01008

Anlagen
Plan Gesamtstrecke Neumeyerstraße
Plan Teilstrecken der Hintermeier-, Willstätter- und Theodor-Kitt-Straße

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23
Allach-Untermenzing
vom 14.10.2014
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Gesamtstrecke der Neumeyerstraße (Flstk. Nr. 776/7 Gemarkung Untermenzing) zwischen der Esmarchstraße (= km 0,000) und 37 m südlich der Esmarchstraße (= km 0,037), siehe Anlage 1, ist soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu einer Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Teilstrecke der Hintermeierstraße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 789/3 und 790 Gem. Untermenzing) zwischen der Willstätterstraße (= km 0,000) und der westlichen Grundstücksgrenze von Anwesen Haus Nr. 13 (= km 0,203), siehe Anlage 2, ist soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu einer Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Teilstrecke der Willstätterstraße (Teilf. aus Flstk. Nr. 770, 789/1 und 789/2 Gem. Untermenzing) zwischen der Hintermeierstraße (= km 0,248), siehe Anlage 2, und der nördlichen Grundstücksgrenze von Anwesen Haus Nr. 24a (= km 0,290) ist soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu einer Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Teilstrecke der Theodor-Kitt-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 789/4 Gemarkung Untermenzing) zwischen dem Ende der Ortsstraße bei Anwesen Haus Nr. 41 (= km 0,429) und der Hintermeierstraße (= km 0,468), siehe Anlage 2, ist soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu einem „beschränkt-öffentlichem Weg, Fuß- und Radverkehr“ gewidmet werden kann.

Straßenbaubehörde für die neu zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Widmung der Neumeyerstraße zwischen der Esmarchstraße (= km 0,000) und 37 m südlich der Esmarchstraße (= km 0,037) zu einer Ortsstraße wird zugestimmt.

Der Widmung der Teilstrecke der Hintermeierstraße zwischen der Willstätterstraße (= km 0,000) und der westlichen Grundstücksgrenze von Anwesen Haus Nr. 13 (= km 0,203) zu einer Ortsstraße wird zugestimmt.

Der Widmung der Willstätterstraße zwischen der Hintermeierstraße (= km 0,248) und der nördlichen Grundstücksgrenze von Anwesen Haus Nr. 24a (= km 0,290) zu einer Ortsstraße wird zugestimmt.

Der Widmung der Teilstrecke der Theodor-Kitt-Straße zwischen dem Ende der Ortsstraße bei Anwesen Haus Nr. 41 (= km 0,429) und der Hintermeierstraße (= km 0,468) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ wird zugestimmt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Heike Kainz

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - Vermessungsamt

An das Baureferat - RG 4, VR, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An dasreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - HA II/V

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.